



Bestattungs- und Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf §13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 erlässt die Einwohnergemeinde Wahlen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

Status: genehmigt
Autor: Willy Asprion
Datum: 23. Oktober 2006

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	2. Januar 2006	Willy Asprion
1. Lesung	3. Januar 2006	Gemeindeverwaltung
2. Lesung	9. Januar 2006	Gemeinderat
3. Lesung	13. Januar 2006	Gemeinderat
Bereinigt nach Vorprüfung	17. Februar 2006	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL
Vernehmlassung	28. Februar 2006	Parteien und Kirchenrat
Genehmigt	12. Juni 2006	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Bestattungs_Friedhofreglement.doc
Datum gespeichert	23. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

Bestattungs- und Friedhofreglement	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Allgemeine Bedingungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit und Aufsicht	4
Art. 3 Vollzug	4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
II. Bestattungswesen.....	5
Art. 5 Meldepflicht	5
Art. 6 Recht auf Bestattung.....	5
Art. 7 Bestattung gegen Entgelt.....	5
Art. 8 Kremation	5
III. Grabstätten	6
Art. 9 Gräberverzeichnis.....	6
Art. 10 Einteilung der Grabstätten	6
Art. 11 Säрге und Urnen	6
Art. 12 Beisetzungsort	6
Art. 13 Benützungsdauer der Grabstätten	7
Art. 14 Beisetzung von Kindern	7
Art. 15 Mehrfachbeisetzung von bestehenden Grabstätten	7
Art. 16 Exhumierung	7
IV. Friedhofwesen	8
Art. 17 Friedhofareal	8
Art. 18 Temporäre Grabschilder.....	8
Art. 19 Abräumen der Grabfelder.....	8
Art. 20 Haftung	8
V. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 21 Busse	9
Art. 22 Beschwerden	9
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 24 Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der zuständige Departementchef aus.

² Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

³ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann, auf ärztliches Gutachten hin, die öffentliche Aufsicht eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleite überhaupt untersagen.

Art. 3 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

² Die Gemeindeverwaltung selbst besorgt die administrativen Arbeiten und führt den Belegungsplan nach.

³ Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen und legt die Entschädigung fest. Die Aufgaben sind in entsprechenden Pflichtenheften festzulegen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt im Anhang die folgenden Ausführungsbestimmungen:

- a.) Anordnung der Bestattung
- b.) Bestattungszeiten
- c.) Ausmass der Gräber
- d.) Fundamente/Grabeinfassungen
- e.) Bewilligung der Grabmäler
- f.) Bepflanzung und Unterhalt

² Einschränkungen in der Freiheit der Gestaltung von Grabmälern und Grabbepflanzungen sind nur soweit zulässig, als ein ansprechendes Gesamtbild erfordert.

II. Bestattungswesen

Art. 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

² Für auswärts verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wahlen ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalles vorzulegen.

³ Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei, der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt zu melden.

Art. 6 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die bei Eintritt des Todes in Wahlen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof bestattet. Vorbehalten bleibt § 5 des kantonalen Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über das Begräbniswesen.

² Mit Zustimmung des Gemeinderates können Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden.

Art. 7 Bestattung gegen Entgelt

¹ Die Bestattung ist entgeltlich.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung und fordert bei den Hinterbliebenen eine Bestattungsgebühr ein. Diese Gebühr darf höchstens kostendeckend angesetzt werden.

Art. 8 Kremation

¹ Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

III. Grabstätten

Art. 9 Gräberverzeichnis

Über sämtliche Gräber ist ein Verzeichnis (Belegungsplan) zu führen.

Art. 10 Einteilung der Grabstätten

¹ Der Friedhof ist in folgende Grabstätten eingeteilt:

- a.) Reihengräber Kinder
- b.) Reihengräber Erwachsene
- c.) Urnengräber mit individuellem Grabzeichen und Bepflanzungsteil
- d.) Urnengräber mit vorgefertigten Grabzeichen ohne Bepflanzung
- e.) Urnen im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

² Die Beisetzung der Verstorbenen in ein Erdgrab hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, zugelassen.

³ Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.

⁴ Familiengräber sind nicht gestattet.

Art. 11 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Material, vorzugsweise aus Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus leicht verrottendem Material, vorzugsweise aus Holz gefertigt sein.

Art. 12 Beisetzungsort

Die Beisetzung von Leichen und Aschenurnen darf in Wahlen nur auf dem Friedhof erfolgen.

Art. 13 Benützungsdauer der Grabstätten

¹ Die Benützungsdauer der Reihen-Grabstätten beträgt:

- a.) für Kinder bis zum 6. Altersjahr, 15 Jahre
- b.) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre, 20 Jahre

² Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Gemeinderat die Benützungsdauer verlängern.

³ Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihengrabes oder eines Urnengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

⁴ Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benützungsdauer nicht statthaft. In jedem Fall haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

Art. 14 Beisetzung von Kindern

Kinder bis zu 6 Jahren müssen auf dem Kinderfriedhof beigesetzt werden. Ausnahme bildet die Beisetzung mittels Urne in ein bestehendes Reihengrab.

Art. 15 Mehrfachbeisetzung von bestehenden Grabstätten

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann zusätzlich die Beisetzung von verstorbenen Angehörigen erfolgen:

- a.) zwei Urnen im Grab für Erdbestattungen (Art.10, Absatz 1, b.)).
- b.) eine Urne im Urnengrab (Art. 10 Absatz 1, c.)).

² Erlaubt das bestehende Grabzeichen beim Erdbestattungsgrab keine weiteren Namensnennungen mehr, ist zusätzlich eine Grabplatte gestattet.

Art. 16 Exhumierung

¹ Vorzeitige Graböffnung zwecks Exhumierung der Leichen und Umbestattungen sind nur mit Einwilligung des Gemeinderates statthaft.

² Soll die vorzeitige Graböffnung vor Ablauf von 20 Jahren bei Erwachsenen bzw. 10 Jahren bei Kindern erfolgen, ist zudem die Bewilligung der Kantonalen Sanitätsdirektion erforderlich.

IV. Friedhofwesen

Art. 17 Friedhofareal

- ¹ Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohner von Wahlen.
- ² Der Friedhof besteht aus dem historischen Kirchhof im Nahbereich der Kirche, der tiefergelegenen Friedhoferweiterung und dem Areal des Gemeinschaftsgrabes.
- ³ Der Friedhof soll als Ruhestätte unserer Toten immer mit gebührender Ehrfurcht betreten werden.
- ⁴ Das Befahren des Friedhofes ist nur Behinderten und das Mitnehmen von Hunden nur Blinden gestattet.
- ⁵ Urheber von Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Friedhofareal werden gerichtlich verfolgt.

Art. 18 Temporäre Grabschilder

- ¹ Jedes frische Grab wird im Auftrag des Gemeinderates mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr bezeichnet.
- ² Das leihweise abgegebene Grabschild ist Eigentum der Gemeinde. Bei Rückgabe des Schildes wird die Leihgebühr zurückerstattet.

Art. 19 Abräumen der Grabfelder

- ¹ Das Abräumen eines Grabfeldes wird jeweils durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben.
- ² Auf diesen Feldern sind Grabzeichen und Anpflanzungen innert vorgegebener Frist zu räumen.
- ³ Werden diese nicht innerhalb der festgelegten Frist entfernt, verfügt der Gemeinderat darüber.
- ⁴ Für die Unkosten wird den Angehörigen Rechnung gestellt.

Art. 20 Haftung

Die Gemeinde Wahlen übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige, auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände. Für Beschädigungen irgendwelcher Art durch die Grabsteinlieferanten oder deren Fuhrleute und Beauftragte, haften diese oder deren Auftraggeber.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Busse*

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis CHF 1'000.— bestraft.

Art. 22 *Beschwerden*

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24. Mai 1993 wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 23. Oktober 2006
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 23. Oktober 2006
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 12. Juni 2006
Genehmigt von Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	
Verfügung Nr. 719	Liestal den 31. Oktober 2006